

Brüssel, den 10. April 2017 (OR. en)

8190/17

Interinstitutionelles Dossier: 2017/0072 (NLE)

UD 104 MED 26 COMER 52

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	6. April 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2017) 162 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 162 final.

Anl.: COM(2017) 162 final

8190/17 /dp DGG 3B



Brüssel, den 6.4.2017 COM(2017) 162 final

2017/0072 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (im Folgenden das "Übereinkommen") sind Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen festgelegt, mit denen im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt wird.

Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens können Drittländer Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln geschlossen wurde. Gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens muss ein Drittland dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Beitrittsantrag vorlegen, den der Verwahrer wiederum dem Gemischten Ausschuss zur Beurteilung vorlegt. Nach Artikel 2 Nummer 2 des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck "Drittland" im Sinne des Übereinkommens jedes Nachbarland oder -gebiet, das keine Vertragspartei ist.

Am 12. September 2016 hat die Ukraine dem Verwahrer des Übereinkommens (dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union) seinen schriftlichen Beitrittsantrag vorgelegt.

Die ukrainischen Behörden haben bestätigt, dass die Ukraine ein Freihandelsabkommen mit mehreren Vertragsparteien, insbesondere mit der EU, den EFTA-Staaten, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Montenegro abgeschlossen hat. Damit erfüllt die Ukraine die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens für die Aufnahme als Vertragspartei.

Der Antrag sollte daher dem Gemischten Ausschuss des Übereinkommens übermittelt werden, damit dieser nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b über die Einladung an die Ukraine, dem Übereinkommen beizutreten, beschließt. Der Standpunkt, den die Europäische Union im Gemischten Ausschuss vertritt, sollte vom Rat festgelegt werden.

Nach Ansicht der Kommission sind im Falle des Beitritts der Ukraine keine Übergangsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c des Übereinkommens erforderlich.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage des Ratsbeschlusses ist Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

_

ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

Muss ein Beschluss mit Rechtswirksamkeit in einem durch eine internationale Übereinkunft eingesetzten Gremium gefasst werden, so erlässt der Rat nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf Vorschlag der Kommission oder der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik einen Beschluss zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu vertretenden Standpunkts.

Der vom Gemischten Ausschuss des Übereinkommens zu fassende Beschluss fällt unter diese Bestimmung.

• Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Konsultation der Interessenträger

Die Vertragsparteien des Übereinkommens und die Mitgliedstaaten wurden in der Sitzung des Gemischten Ausschusses des Übereinkommens vom 28. September 2016 über den Antrag der Ukraine in Kenntnis gesetzt.

• Einholung und Nutzung von Fachwissen

Die Heranziehung externer Experten war nicht erforderlich.

Folgenabschätzung

Auch eine Folgenabschätzung war nicht erforderlich, da der Beitritt eines Drittlandes zum Übereinkommen lediglich mit der Auflage verbunden ist, dass zwischen dem Drittland und mindestens einer Vertragspartei des Übereinkommens ein Freihandelsabkommen in Kraft ist.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss über den Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Da Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (im Folgenden das "Übereinkommen") mit Bestimmungen für den Ursprung von Erzeugnissen, mit denen im Rahmen der jeweils zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Abkommen gehandelt wird, ist am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens können Drittländer Vertragspartei dieses Übereinkommens werden, sofern zwischen dem Bewerberland oder -gebiet und mindestens einer Vertragspartei ein Freihandelsabkommen mit Präferenzursprungsregeln in Kraft ist.
- (3) Gemäß Artikel 5 Absätze 2 und 3 des Übereinkommens muss ein Drittland dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Beitrittsantrag vorlegen, den der Verwahrer wiederum dem Gemischten Ausschuss zur Beurteilung vorlegt.
- (4) Am 12. September 2016 hat die Ukraine dem Verwahrer des Übereinkommens einen schriftlichen Beitrittsantrag vorgelegt.
- (5) Die Ukraine hat ein Freihandelsabkommen mit mehreren Vertragsparteien des Übereinkommens geschlossen und erfüllt somit die Voraussetzung nach Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens für die Aufnahme als Vertragspartei.
- (6) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss über Einladungen an Drittländer, dem Übereinkommen beizutreten.
- (7) Der von der Europäischen Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, im Gemischten Ausschuss für einen Beschluss zur Einladung an die Ukraine, dem Übereinkommen beizutreten, zu stimmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der von der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich des Antrags der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Die Vertreter der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss können geringfügigen Änderungen des im Entwurf beigefügten Beschlusses zustimmen, ohne dass ein neuer Beschluss des Rates erforderlich ist.

Artikel 2

Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates Der Präsident